

Bei der Anwendung der Geldstrafe ist als eine Voraussetzung auch zu prüfen, ob sie vom Täter tatsächlich in absehbarer Zeit realisierbar ist.

Dem Wesen der Geldstrafe entsprechend sollte im Regelfall davon ausgegangen werden, daß sie durch eine einmalige und sofortige Leistung des Täters zu verwirklichen ist. Daher ist nur in Ausnahmefällen bei der Anwendung der Geldstrafe (und auch bei der Bestimmung ihrer Höhe) die Möglichkeit ihrer Realisierung durch Ratenzahlung zu berücksichtigen.

Günstige wirtschaftliche Verhältnisse sind als solche noch kein Grund für die Nichtanwendung der Geldstrafe, wenn die sonstigen Voraussetzungen ihrer Anwendung vorliegen. Das gilt auch für solche Straftaten, die in ihrer Gesellschaftswidrigkeit weniger schwerwiegend sind, bei denen jedoch die Voraussetzungen einer Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht vorliegen. Bei diesen in ihrer Gesellschaftswidrigkeit weniger schwerwiegenden Straftaten kann die Höhe der Geldstrafe — trotz günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse — an der unteren Grenze des Strafrahmens liegen, denn auch hier ist die begangene Straftat der entscheidende Maßstab für die strafrechtliche Maßnahme und Bezugspunkt ihrer Spürbarkeit.

Zur Verstärkung der Wirksamkeit der Geldstrafe als Hauptstrafe ist die gesetzliche Möglichkeit gegeben, Zusatzstrafen anzuwenden. Dem Anwendungsbereich der Geldstrafe angepaßt, sind nur bestimmte Zusatzstrafen möglich. Die in der Praxis am häufigsten zur Geldstrafe zur Anwendung kommende Zusatzstrafe ist der Entzug der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB). Weitere mögliche Zusatzstrafen sind die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 50 StGB), der Entzug anderer Erlaubnisse (§ 55 StGB), die Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB) sowie bei Straftätern, die nicht Bürger der DDR sind, die Ausweisung (§ 59 StGB).

Die Höhe der Geldstrafe

Die Bestimmung der Höhe der Geldstrafe muß sich auf die Prinzipien der Strafzumessung (§ 61 StGB) gründen und ist auf deren Durchsetzung im Einzelfall gerichtet. Die Geldstrafe kann von 50 bis 10000 Mark und, wenn die Straftat auf erheblicher Gewinnsucht beruht, bis zu 100000 Mark betragen. Dieser Strafrahmengilt für die Geldstrafe als Haupt- und als Zusatzstrafe. Die Erfahrungen der Strafrechtsprechung zeigen jedoch, daß als Hauptstrafen nur selten Geldstrafen ausgesprochen werden, die über 2000 Mark liegen. Höhere Zusatzstrafen sind jedoch nicht selten.

Die Höhe der Geldstrafe ist so zu bemessen, daß durch sie der Schutz der sozialistischen Rechtsordnung gewährleistet ist, ihr Zwangscharakter zur Geltung gebracht und der Täter zu einem gesetzlichen Verhalten veranlaßt wird. Der *primäre* Maßstab und Ausgangspunkt für die Findung der im Einzelfall gerechten Höhe der Geldstrafe ist die *Tatschwere* (besonders die Folgen der Tat, Art und Weise der Tatbegehung, Art und Schwere der Schuld, Motive des Täters).

So ist z. B. bei Eigentumsdelikten die Höhe des verursachten Schadens ein wesentliches Kriterium für die Höhe der Geldstrafe, da die Höhe des Schadens maßgeblich die Tatschwere bestimmt. Bei